

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des NVK vom 01.01.1976

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NVerbG i.V.m. §§ 5, 21 GKZ i.V.m § 4 GemO jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 06.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NVK ist entsprechend den Bestimmungen des BauGB bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“
2. In § 4 Buchstabe c) wird „(§ 10 NVerbG)“ ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„die Feststellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.“
4. In § 5 Nr. 2 Satz 2 wird „§ 37 Abs. 1, 4, 5, 6 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 7 GemO“ geändert in „§ 37 Abs. 1, 4, 5, 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7 GemO“.
5. In § 6 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. Nach § 6 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„ Zur sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden, die Personal bereitstellen, die innere Organisation der Verbandsverwaltung durch Geschäftsordnung regeln.“
7. § 7 Nr. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kostensätze für die in Anspruch genommenen Bediensteten der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Karlsruhe, einschließlich des sächlichen Verwaltungsaufwands, sind nach der anteiligen Arbeitszeit zu berechnen. Grundlage hierfür sind die Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die

Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV)-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung oder spezielle Verrechnungssätze der Mitgliedsgemeinden auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die ortsübliche Bekanntgabe und Auslegung des Jahresabschlusses, über das Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen.“

8. In § 9 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ gestrichen.

9. § 9 Nr. 2 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ettlingen, den

G. Büssemaker
Verbandsvorsitzende